



HESSISCHER LANDTAG

07. 07. 2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 04.03.2022

Schulbesuch von Kindern in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAE) – Teil I

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Deutschland erkennt mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) das Recht auf Bildung an und verpflichtet sich in Art. 28 UN-KRK „den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich [zu] machen“. Zudem müssen nach Art. 28 UN-KRK weiterführende Schulen „allen Kindern verfügbar und zugänglich“ gemacht werden. Die UN-KRK gilt seit der Rücknahme der Vorbehalte durch die Bundesregierung im Jahr 2010 auch für geflüchtete Kinder.

Auch in den Grundrechten der EU ist das Recht auf Bildung niedergelegt. Nach Art. 14 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta (GrCh) hat jede Person das Recht auf Bildung. Die EU-Aufnahmerichtlinie regelt wie konkret der Zugang zum Bildungssystem für minderjährige Kinder von Asylsuchenden bzw. asylsuchenden minderjährigen Kindern ausgestaltet werden muss. Gemäß Art. 14 Abs. 1 AufnahmeRL haben die Mitgliedsstaaten geflüchteten minderjährigen Kindern den Zugang zu Bildungssystem „in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen“ zu gewährleisten.

Diese Maßgaben werden in Hessen weit verfehlt. Die Schulpflicht besteht in Hessen gem. § 56 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Land Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Der Auslegungsfrage, ob die Wohnverpflichtung in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (EAE) bereits einen „Wohnsitz“ oder „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Hessen begründet, greift § 46 Abs. 1 Hs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vor, indem sie die Schulpflicht für Asylsuchende im Speziellen regelt: „Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind.“ Das heißt, dass erst nach landesinterner Verteilung in die Kommunen und Kreise die Schulpflicht für geflüchtete Kinder im schulpflichtigen Alter entsteht. Während der Wohnverpflichtung in den EAEs besteht keine Schulpflicht.

Diese landesrechtlichen Regelungen zur Schulpflicht treffen auf die bundesgesetzlich geregelte Dauer der Wohnverpflichtung in EAEs und stellen im Zusammenspiel eine Verletzung der internationalen und unionsrechtlichen Ausprägung des Rechts auf Bildung dar.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Recht auf Bildung wird in Hessen uneingeschränkt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes gewährleistet. Darüber hinaus ist die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen garantiert.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind in Hessen nach § 46 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland dann schulpflichtig, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind. Darüber hinaus besteht für Schülerinnen und Schüler Schulpflicht, wenn ihr Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Zudem sind die in § 46 Abs. 1 VOGSV genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, nach § 46 Abs. 3 VOGSV berechtigt zum Schulbesuch, sofern sie ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben. Nicht schulpflichtig, aber zum Schulbesuch berechtigt, sind damit die Schülerinnen und Schüler, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden.

Für die Kinder und Jugendlichen, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden, haben das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bereits zum Schuljahr 2017/2018 ein Beschulungsangebot errichtet, das innerhalb des Erstaufnahmeeinrichtungsstandortes Gießen eine zentrale Beschulung innerhalb der Einrichtung vorsieht. Außerhalb des Standortes Gießen findet eine Beschulung in Intensivklassen an umliegenden Schulen einzelner Standorte statt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Macht das Land Hessen von seinem Handlungsspielraum, den der Wortlaut in § 47 AsylG den Ländern überlässt („längstens“) Gebrauch und entlässt Kinder im schulpflichtigen Alter bereits systematisch nach spätestens drei Monaten ab Asylantragstellung aus den EAes?
- Frage 2. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass sie Kinder nicht systematisch spätestens nach drei Monaten aus den EAes in die Kommunen zuweist vor dem Hintergrund der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen, insb. Art. 14 Abs. 2 Aufnahme-RL (RL 2013/33/EU)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen werden Familien zeitnah nach Asylantragstellung in die Gebietskörperschaften zugewiesen.

- Frage 3. Falls Kinder länger als drei Monate in der EAE leben: Für wen (d.h. für welche Altersstufen bzw. für Minderjährige mit welcher schulischen Vorbildung) ist Beschulung vorgesehen?
- Frage 4. Welche Form der Beschulung ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen? Bitte aufschlüsseln nach Standorten (JH bitte gesondert), nach Form der Beschulung (interne Beschulung und Beschulung nach Regelschulen) sowie nach Alter (Sechs- bis Zehnjährige, Elf- bis 13jährige, 14- bis 17jährige). Bitte auch jeweils verfügbare Plätze und Anzahl der Klassen nennen.
- Frage 5. Falls an einem oder mehreren Standorten keine Beschulung zur Verfügung steht – wie ist dies mit unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu vereinbaren?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Kinder und Jugendlichen, die sich im Erstaufnahmeverfahren befinden, haben das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in enger Kooperation ein Beschulungsangebot erarbeitet. Das freiwillige Beschulungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zwischen sechs und 16 Jahren. Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/1875, und die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage, Drucks. 20/3469, verwiesen.

Das Beschulungsangebot wurde stetig ausgebaut. Nach Zuweisung in eine Gebietskörperschaft werden die Kinder und Jugendlichen durch das Aufnahme- und Beratungszentrum des jeweiligen Staatlichen Schulamts einer weiterführenden Schule mit Intensivklasse (bis 16 Jahre), einer InteA-Klasse an einer beruflichen Schule (ab 16 Jahre) oder einer Grundschule mit Vorlaufkurs, Intensivklasse oder einem Intensivkurs zugewiesen.

In der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen als größtem Standort wurden mit Stand März 2022 Ressourcen für neun Klassen zur Verfügung gestellt. Seit dem zweiten Halbjahr 2019/2020 wird seitens des Hessischen Kultusministeriums in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Regierungspräsidium Gießen im Einvernehmen mit den beteiligten Schulen und den zuständigen Staatlichen Schulämtern für die Kinder aus den Erstaufnahmestandorten Büdingen, Kassel-Niederzwehren und Neustadt ebenfalls ein Beschulungsangebot an umliegenden Schulen ermöglicht. Die Staatlichen Schulämter für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt sowie für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg bieten seit Herbst 2021 für Kinder und Jugendliche aus den dortigen Erstaufnahmeeinrichtungen ebenfalls Beschulungsangebote an.

Die Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Unterrichtsstandorte orientiert sich in der organisatorischen Form an den Intensivklassen der allgemein bildenden Schulen. Es gab daher altersgemäße Klassen in den Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger beschult werden. Hierbei wurde in Gießen mit dem größten Beschulungsangebot für jede Klassenstufe ein Lernangebot gemacht. In Abhängigkeit von der Fluktuation in den Klassenstufen werden einzelne Lerngruppen zeitweise zusammengefasst und erhalten ein jahrgangsübergreifendes Lernangebot). An allen anderen Standorten gibt es ein Beschulungsangebot mit einer Klasse für den Primarbereich und einer Klasse für den Sekundarstufe I-Bereich.

Die Teilnehmerzahl schwankt aufgrund der permanenten Fluktuation in allen Erstaufnahmeeinrichtungen sehr, dennoch wird die Auslastung der maximalen Kapazitäten von 16 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nahezu durchgehend erreicht.

- Frage 6. Entspricht der Umfang der internen Beschulung den Stundentafeln für die jeweiligen Jahrgangsstufen (Grundschule, integrierte Gesamtschule)?
- Frage 7. Entspricht der Inhalt des Unterrichts dem jeweiligen Kerncurriculum?

Frage 8. Wenn nein, bei welchen Fächern gibt es Abweichungen? Bitte aufschlüsseln nach Standorten und Klassenstufen.

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist aus pädagogischer Sicht und angesichts der besonderen Situation eine größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung des Unterrichts notwendig. Ziel ist es, eine gute Vorbereitung auf den Unterricht im Regelsystem zu ermöglichen sowie den Kindern und Jugendlichen Struktur und Sicherheit durch das Beschulungsangebot zu geben.

In Gießen nimmt eine koordinierende Lehrkraft vor Ort die Stundenplanung mit dem individuellen Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache vor. Die individualisierten und auf die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen ausgerichteten Stundenpläne und Unterrichtsnachweise in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen werden jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres dem Hessischen Kultusministeriums übermittelt. Der Unterricht findet in einer 45-Minuten-Taktung statt.

Der Unterricht wird fachbezogen durch wechselnde Lehrkräfte erteilt: Im Mittelpunkt des Unterrichts steht der Spracherwerb. Inhaltlich und methodisch ist der Unterricht entsprechend durch bedarfsgerechte Differenzierungsmaßnahmen und eine große Methodenvielfalt geprägt. Zudem findet eine flexible und situationsabhängige Handlungsweise seitens der Lehrkräfte statt, die sich individuell nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Lernausgangssituation richtet. Gleichwohl ist in den einzelnen Lerngruppen eine inhaltliche und didaktische Unterrichtsplanung über einen längeren Zeitraum eines Schuljahres, wie sie im regulären Unterricht möglich ist, unter den bereits genannten Umständen nicht möglich.

Frage 9. Welche Ausbildung haben die Lehrkräfte der internen Beschulungsangebote? Bitte aufschlüsseln nach Standorten und Wochenarbeitsstunden bzw. Stellenanteilen.

Das Lehrpersonal besteht aus pensionierten, hocherfahrenen Lehrkräften, DaZ-Fachkräften, außerschulischen Lehrkräften, Lehramtsstudierenden und muttersprachlichen Lehrkräften. Sie alle sind in der Lage, das differenzierende Unterrichtsangebot flexibel an die sich stets verändernden Lerngruppen und die damit verbundenen Lern- und Förderbedarfe anzupassen. Das Hessische Kultusministerium bietet für diese Lehrkräfte zusätzlich regelmäßige und spezifisch auf diese besondere Beschulungssituation ausgerichtete Fortbildungen an, so auch im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022.

Frage 10. Wird bei Aufnahme in die EAE ermittelt, welche Kinder weniger als 10 Jahre Schulbildung erhalten haben, also schulbesuchsberechtigt sind?

Ja.

Wiesbaden, 9. Juni 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz